

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengen- angabe	Erzeug- Groß- Klein- ger- handele- handele- höchstabgabepreise		
		RM	RM	RM
Suppengrün A Mindestgewicht				
150 g, jed. Bd. muß auß. Möhren				
75 g and. Zutaten enth.	100 Bd.	7,50	9,75	je Bd. 0,12
Speisemais A « . II	100 kg	50,—	61,50	je kg 0,82
Speisemais B « « 7.	100 kg	25,—	31,50	je kg 0,42
Pfifferlinge A . « 3;	100 kg	200,—	230,—	je kg 3,—
Sauerkirschen A ; κ	100 kg	90,—	104,50	je kg 1,30
Stachelbeeren ■ A « 1	100 kg	62,—	72,40	je kg 0,90
Himbeeren A . , 9	100 kg	180,—	206,30	je kg 2,58
Johannisbeeren A				
rot und weiß * i »	100 kg	70,—	81,70	je kg 1,—
schwarz . s s 1 >	100 kg	135,—	155,30	je kg 1,94
Frühäpfel A . « « 19	100 kg	90,—	104,50	je kg 1,30
Frühbirnen As « 1	100 kg	100,—	115,50	je kg 1,44

Erzeugnisse und Güteklassen	Mengen- angabe	Erzeug- Groß- Klein- ger- handele- handele- höchstabgabepreise		
		RM	RM	RM
Tafelpflaumen A «	I 100 kg	70,—	81,70	je kg 1,—
Pfirsiche A . s j i 1	100 kg	160,—	183,80	je kg 2,30
Aprikosen A . « « V	100 kg	140,—	161,50	je kg 2,—

Die angegebenen Preise gelten für beste Ware, für B-Ware ist ein Abschlag von mindestens 20 vH vorzunehmen.

Berlin, den 23. Juli 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Preisamt

Dr. Steiner

(Az. 1 — 1650 — 186/46) •

%..

* Deutsche Zentralverwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone

Binnenschiffahrtsordnung

Anordnung über die Regelung des Binnenschiffahrtsverkehrs im Bereich der Deutschen Zentralverwaltung des Verkehrs in der sowjetischen Besatzungszone

Mit Zustimmung der Sowjetischen Militär-Administration wird für den Zuständigkeitsbereich der Deutschen Zentralverwaltung des Verkehrs in der sowjetischen Besatzungszone folgendes bestimmt:

§ 1. Einsatz der Binnenschiffe

Im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Zentralverwaltung des Verkehrs in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands werden sämtliche Binnenschiffe ausschließlich durch die Arbeitsgemeinschaft Binnenschiffahrt oder sonstige von der Zentralverwaltung des Verkehrs hierfür bestimmte Stellen nach Maßgabe dieser Anordnung eingesetzt.

§ 2. Begriff der Binnenschiffe, Registrierung

1. Unter die Bestimmungen dieser Anordnung fallen alle Wasserfahrzeuge, die sich vorübergehend oder dauernd im Zuständigkeitsbereich der Zentralverwaltung des Verkehrs befinden und für gewerbliche Zwecke verwendbar sind, ohne Rücksicht auf Größe, Eigentumsverhältnisse, Bestimmungszweck und Heimatort. Alle diese Fahrzeuge gelten als Binnenschiffe im Sinne dieser Anordnung. Ausgenommen sind nur Fahrzeuge, die der unmittelbaren Verfügung der Besatzungsbehörden unterliegen.

2. Schiffseigner (Eigentümer und Ausrüster) sowie Schiffsführer der unter Abs. 1 fallenden Schiffe haben dafür zu sorgen, daß diese unverzüglich bei der Arbeitsgemeinschaft Schiffahrt in der Zentralverwaltung des Verkehrs unterstehenden Dienststelle registriert werden. Bei der Meldung sind die Schiffspapiere vorzulegen.

§ 3. Anmeldung von Frachtgütern, Abschleppungen und Personenbeförderungen

Bei den in § 1 genannten Stellen sind rechtzeitig anzumelden:

1. Sämtliche Frachtgüter, die unter Benutzung eines Binnenschiffes befördert oder gelagert werden sollen. Die Anforderung soll 10 Tage vor Beginn

des Monats, in dem die Beförderung oder Lagerung beginnen soll, vorliegen.

2. Die beabsichtigte Abschleppung von Schiffen.

3. Die Beförderung von Personen durch ein Binnenschiff. Soweit eine Genehmigung nach § 4 vorliegt, erfolgt die Beförderung auf Grund von Fahrschein.

§ 4. Schiffahrtsverträge

Fracht-, Lager-, Schlepp-, Personenbeförderungs- und ähnliche Verträge, die unter Benutzung von Binnenschiffen erfüllt werden sollen, sind nur rechtswirksam, wenn sie von den in § 1 genannten Stellen genehmigt werden.

§ 5. Bedingungen und Tarife

1. Für die in § 4 genannten Verträge sind die von der Zentralverwaltung des Verkehrs genehmigten Bedingungen und Tarife maßgebend, die festgesetzten Tarifsätze sind unabdingbare Höchst- und Mindestentgelte. Abweichende Vereinbarungen sind nicht rechtswirksam. An ihre Stelle treten gegebenenfalls die festgesetzten Bedingungen und Entgelte.

2. Die Hafen- und Umschlagsgebühren werden von den örtlich zuständigen Stellen in Übereinstimmung mit der Sowjetischen Militär-Administration und im Benehmen mit der Zentralverwaltung des Verkehrs festgelegt. Die Tarife bedürfen der Bestätigung durch den Präsidenten der Provinz bzw. des Landes.

§ 6. Zuweisung von Schiffahrtsgeschäften

Jeder, dem gemäß § 1 ein Transport oder ein anderes Geschäft der in § 4 genannten Art zugewiesen wird, ist verpflichtet, dieses Geschäft zu übernehmen und unter den in § 5 genannten Bedingungen durchzuführen.

§ 7. Ausführungen von Schiffahrtsgeschäften

Alle an der Ausführung eines Binnenschiffahrts-transportes oder eines sonstigen Geschäfts der in § 4 genannten Art Beteiligten haben dieses Geschäft mit der größtmöglichen Beschleunigung durchzuführen und dabei den hierfür auf Grund dieser Verordnung ergehenden Anordnungen und Anweisungen der Zentralverwaltung des Verkehrs und der von ihr beauftragten Stellen nachzukommen.